

UFOP-Impulspapier zum

2. Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote (Art. 3 Anlage 1 und 4)

Hier: Anforderung an die Zertifizierung und Nachweispflichten

Anlass des Gesetzgebungsvorhabens:

Nationale Umsetzung der Delegierten Richtlinie 2024/1405 der EU-Kommission zur Änderung des Anhangs IX der Richtlinie EU 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Rohstoffen für die Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas

1. Definition sog. „fortschrittlicher“ Biokraftstoffe und Rohstoffzertifizierung:

Die Delegierte Richtlinie gibt für die Einstufung als sogenannter „fortschrittlicher“ Biokraftstoff die technologische Innovation des betreffenden Herstellungsverfahrens vor, nicht den zu verarbeitenden Abfall- oder Reststoff. Damit schließt die EU-Kommission nicht nur eine seit Jahren bestehende Regelungslücke gemäß Art. 28(6) der Richtlinie (EU) 2018/2001, sondern beendet auch den angelegten Betrugsanreiz infolge der doppelten Anrechnung dieser Biokraftstoffe (Anhang IX Teil A) auf die nationalen Quotenverpflichtungen.

Im Fokus steht in Zukunft die Technologieförderung mit dem Ziel, das nachhaltig verfügbare Biomassepotenzial von Abfall- und Reststoffen auszuschöpfen. Denn der physische Bedarf an Biokraftstoffen steigt infolge der Einbeziehung von Flug- und Schiffsverkehr. Die Anrechnung dieser Biokraftstoffmengen steht unter der Bedingung, dass diese aus Rest- bzw. Abfallstoffen bzw. aus Zwischenfrüchten produziert wurden oder von degradierten Flächen stammen. Biokraftstoffe aus Abfällen und Reststoffen gemäß Anhang IX Teil A der RED II waren und sind Ursache und Treiber für die unter Betrugsverdacht stehenden Biokraftstoffmengen, die den deutschen Biokraftstoffmarkt nachhaltig unter Druck setzen. Der Vertrauensschutz nach der letzten Schnittstelle hat zugleich den Betrug „legalisiert“.

Deshalb begrüßt es die UFOP, dass mit der Delegierten Richtlinie längst bestehende Anforderungen umgesetzt und auf „zusätzliche Biomasserohstoffe“ angewendet werden, um letztlich die Technologieentwicklung zu fördern. Problematisch ist, dass die EU-Kommission

mit dem Hinweis auf eine technische Regelung keine Folgenabschätzung zur Überprüfung der Vorgaben bzgl. einer konkreten Definition innovativer Technologien vornimmt.

In Anhang IX Teil A und B werden Zwischenfrüchte als zusätzliche Anbauoption, allerdings nicht kulturartenspezifisch (Positivliste) zusätzlich aufgenommen. Dies betrifft ebenfalls den Anbau von Kulturarten auf degradierten Flächen. Die Anforderungen an den Flächen- und damit Herkunftsnachweis werden in der Delegierten Richtlinie nicht spezifiziert als Voraussetzung für eine konkrete geodätische Standortbestimmung. Nicht zuletzt im Sinne der Betrugsvermeidung werden nachstehend Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung aufgeführt. Die UFOP geht davon aus, dass der Vegetationszeitraum im Falle von Druschfrüchten wie Raps, Sojabohnen, Sonnenblumen oder auch Getreide gemäß den Vorgaben der Delegierten Richtlinie (Anhang IX Teil A (t) bzw. Teil B (f)) nicht ausreicht für eine entsprechende Produktion. Der Anbau von Nahrungs- bzw. Futtermittelpflanzen auf degradierten Flächen ist ausgeschlossen.

Handlungs- bzw. Regelungsbedarf besteht in der Konkretisierung dieser Vorgaben für die Warenbegleitkontrolle, die im Falle des Anbaus von Zwischenfrüchten bzw. auf degradierten Flächen auf dem Erzeugungsbetrieb beginnt. Die von der EU-Kommission zugelassenen Zertifizierungssysteme müssen ihre Systemgrundsätze entsprechend ergänzen.

Im Sinne von Bodenschutz und Nachhaltigkeit ist der Grundsatz zu beachten, dass der Kohlenstoffgehalt bei „Reststoffentnahmen“ wie z. B. Stroh von der Anbaufläche im Boden „geschützt“ wird und dies bei der Überwachung durch die zuständigen Stellen auch berücksichtigt wird (siehe 2018/2001, hier: Erwägungsgrund 100, bzw. Art. 29(2)). Dies betrifft auch die Zulassung des Anbaus von Zwischenfrüchten bzw. den Anbau auf degradierten Flächen. Agronomisch gesehen dient der Zwischenfruchtanbau vorrangig der Kohlenstoffkonservierung (Humussicherung / -aufbau, CO₂-Speicherung, der Nährstoffkonservierung (Gründüngung) und der Biodiversität. Die Bedeutung des Zwischenfruchtanbaus für die landwirtschaftliche Praxis ist hierzulande u. a. abzulesen an der Förderung des Projektes „HumusKlimaNetz“ <https://humus-klima-netz.de/ueber-das-humusklimanetz/> bzw. an der Anbauflächenentwicklung (s. u.). Der Zwischenfruchtanbau ist mitentscheidend für die Entwicklung resilienten, in der Fruchtartenvielfalt erweiterter Fruchtfolgesysteme.

Die UFOP fordert daher:

1. **eine Registrierungspflicht von Produktionsanlagen zur Herstellung von „fortschrittlichen“ Biokraftstoffen in der Unionsdatenbank;** Grundlage ist ein

Nachweis der verfahrenstechnologischen Eignung im Vergleich zu einer markteingeführten Technologie;

2. **eine qualifizierte Vor-Ort-Zertifizierung als Grundlage** zur Begutachtung der Innovation der verwendeten Technologie;
3. **den Nachweis der Qualifizierung des Zertifizierungspersonals** der Zertifizierungsstelle als Zulassungsvoraussetzung;
4. **das Aufführen des Prüfergebnisses der technologischen Innovation** im Nachhaltigkeitsnachweis. Diese Innovation ist im Zeitablauf neu zu bewerten und als „ausgereifte“ Technologie einzustufen, sodass die bevorzugte Förderung der erzeugten Biokraftstoffmenge endet (Stand der Technik).

Im Sinne der Betrugsprävention ist die zuständige Stelle der EU-Kommission verpflichtet, über den Sachstand zur Technologieinnovation und Anerkennung der Anlagen jährlich zu berichten. Die Zertifizierungssysteme unterstützen die EU-Kommission auch zur Feststellung des „Reifegrades“ des Technologiefortschritts, z. B. mithilfe des Kriteriums der Anzahl von Anlagen mit gleicher Technologie.

2. Artikel 1 Anhang IX – Zwischenfruchtanbau / Anbau auf degradierten Flächen

Der Anhang IX wird unter t) ergänzt um Rohstoffe, die als Zwischen- bzw. Deckfrüchte angebaut werden können.

Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für eine entsprechende Anrechenbarkeit im Anhang der Deleg. Richtlinie vorgegeben. Diese sind in den Zertifizierungsgrundsätzen der Zertifizierungssysteme zu ergänzen (siehe obiges Beispiel des Nachweises der Kohlenstoffkonservierung). Diese Ergänzungen sind von der EU-Kommission im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen bzw. anzuerkennen. Die Zulassung setzt entsprechende betriebliche Prüfungen bzw. Kontrollen durch zuständige Stellen der EU-KOM bzw. der Mitgliedsstaaten voraus (Witness-Audits). Aufgabe des Erfassungshandels ist es, in die Unionsdatenbank entsprechende Daten zu Herkunft, Ertrag, Kulturart etc. einzutragen. Im Sinne der Betrugsprävention müssen die in der Unionsdatenbank hinterlegten Daten auf Plausibilität geprüft werden. Bei einem Betrugsverdacht muss die Sperrung des Nachhaltigkeitsnachweises ermöglicht werden. Folgende Kriterien gibt die Delg. Richtlinie vor:

- Gebietsvorgabe: der Anbau ist auf Regionen beschränkt, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit **auf eine Ernte** beschränkt ist;

- die Nutzung dieser Rohstoffe verursacht **keine Nachfrage** nach zusätzlichen Anbauflächen;
- mit dem Anbau auf der spezifischen Fläche geht **kein Abbau** von anorganischem Bodenkohlenstoff einher.

Die UFOP fordert daher, dass die Anbaubetriebe die o. g. und die nachfolgenden Zertifizierungsanforderungen erfüllen:

Nachweise zur Dokumentation:

- Fruchtfolgeplan und Ausweisung der Anbaufläche(n); Prüfung auf „Zulassung“ (Anmeldeverfahren);
- anbauflächenspezifische Untersuchungsergebnisse auf Basis von Bodenproben zur Bestimmung des organischen C-Gehalts vor Beginn des Anbaus bzw. nachfolgend zur Bestimmung der Entwicklung des C-Gehalts;
- **nämliche** flächenbezogene Erntemenge;
- **nämliche** Berechnung des THG-Wertes entsprechend Produktionsmittelaufwand, Verwendung Emissionsfaktor (IPCC) für Lachgas (1,1% der N-Menge durch Entzug **auch wenn kein Stickstoff** gedüngt wurde).

Anhang IX Teil A u) und B f): Anbau auf **stark** degradierten Flächen:

- Genaue Bestimmung/Registrierung der degradierten Fläche mittels Geodaten (GPS/Polygonzug) und Nachweis der „Standorteigenschaft“ (C-Gehalt im Boden, Niederschlagssumme etc) durch Begutachtung/Zertifizierung;
- **nämliche** Berechnung des THG-Wertes entsprechend Produktionsmittelaufwand, Verwendung Emissionsfaktor (IPCC) für Lachgas (1,1% der N-Menge durch Entzug **auch wenn kein Stickstoff** gedüngt wurde).

Erläuterungen / Hinweise

Anbau auf degradierten Flächen:

Merkmale degradierter Flächen sind ein sehr geringer C-Gehalt, mehrfaktorielle Ursachen, u.

a. Übernutzung: <https://www.welthungerhilfe.de/welternaehrung/rubriken/agrar-ernaehrungspolitik/degradierung-von-boeden-ausmass-und-klimarisiken>

Ziel der Zulassung des Anbaus mit der Zweckbestimmung Anrechnung auf Quotenverpflichtungen muss daher die Erhöhung des C-Gehaltes und deren analytischer

Nachweis sein (s. Anleitung der LWK Nordrhein-Westfalen):

<https://www.landwirtschaftskammer.de/lufa/probenahme/probenahme-boden.pdf>

Unionsdatenbank (UDB): Vermarkter / Ersterfasser

- Verantwortlich für die Eintragung der Erstinformationen: landwirtschaftlicher Betrieb, der Erntemengen (ISR) in die Unionsdatenbank sind Ersterfasser bzw. Vermarkter;

Sachstand und agronomische Ziele Zwischenfruchtanbau in Deutschland:

Definition LfL Bayern: Mit Zwischenfruchtanbau bezeichnet man den Anbau von Kulturen zwischen zwei Hauptfrüchten. Durch Stoppel- bzw. Untersaat, Sommer-/Winterzwischenfrüchte und die große Arten- und Sortenvielfalt bei Zwischenfrüchten lässt sich der Zwischenfruchtanbau leicht ins Anbausystem integrieren.

Anbauentwicklung: <https://www.agrarheute.com/pflanze/zwischenfruechte/erfolgstory-deutsche-landwirte-bauen-zwischendurch-diese-fruechte-629689>

2023: 2,2 Mio. ha, davon 53.000 ha für Biogas.

Berlin, 16. Oktober 2025